

Bern, November 2006

## **Änderung des Umweltschutzgesetzes Sanierung von belasteten Standorten bei Schiessanlagen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Seit dem 1. November 2006 gelten neue Vorschriften über Altlasten. Die Änderung betrifft insbesondere auch die Schiessanlagen. Die Gemeinden sollen mit diesem Schreiben über den zukünftigen Vollzug bei Schiessanlagen im Kanton Bern informiert werden. Eine Kopie des Schreibens wird zudem an die Präsidenten der Schützenvereine geschickt.

Das GSA ersucht die Gemeinden, die in diesem Schreiben erwähnten Massnahmen möglichst rasch an die Hand zu nehmen, damit der mit einer zweijährigen Frist verbundene Anspruch auf finanzielle Abgeltungen des Bundes an die Sanierung von Schiessanlagen nicht verloren geht.

### **Anspruch auf Bundesbeiträge**

Aufgrund der erwähnten Änderung leistet der Bund neu Abgeltungen an die Untersuchung, Überwachung und Sanierung von belasteten Standorten bei Schiessanlagen, auf die ab 1. November 2008 keine Abfälle mehr gelangt sind (ausgenommen sind Schiessanlagen mit einem überwiegend gewerblichen Zweck). Die Abgeltungen werden nur geleistet, wenn die getroffenen Massnahmen umweltverträglich und wirtschaftlich sind und dem Stand der Technik entsprechen. Sie werden den Kantonen nach Massgabe des Aufwandes ausbezahlt und betragen 40 Prozent der anrechenbaren Kosten.

Unter Abfällen sind in diesem Zusammenhang Geschosse und Geschosssplitter zu verstehen, die nicht mehr in einen Kugelfang oder auf den Boden gelangen dürfen. Abgeltungen des Bundes an die Sanierung von Schiessanlagen können deshalb nur dann geltend gemacht werden, wenn bis zum 31. Oktober 2008 nicht mehr ins Erdreich geschossen wird. Dies bedingt entweder die Umstellung der Kugelfänge auf ein anerkanntes künstliches Kugelfangsystem oder die Ausserbetriebnahme der Schiessanlage. Der Bund übernimmt 40 % der anrechenbaren Kosten (= Kosten für die Untersuchung, Aushebung und Entsorgung des belasteten Materials). Die Kosten für die Umrüstung einer Schiessanlage auf ein künstliches, emissionsfreies Kugelfangsystem gelten hingegen nicht als anrechenbare Kosten.

## Vorgehen im Kanton Bern in 4 Schritten

1. Die Gemeinden erfassen in Zusammenarbeit mit den Schützenvereinen alle Schiessanlagen (300m-, Kleinkaliber-, Jagdschiess- Pistolen-, Combat-Schiessanlagen usw.) auf ihrem Gebiet gemäss dem Formular nach Anhang 1.
2. Jede Schiessanlage ist zu beurteilen und entweder in die Kategorie 1 oder die Kategorie 2 einzuteilen. Die Kriterien für die Einteilung in die jeweilige Kategorie sind in Anhang 2 aufgeführt und mit Fallbeispielen illustriert.
3. Für alle Schiessanlagen ist die voraussichtliche Situation am 1. November 2008 im Formular (Anhang 1) anzugeben.
4. Das Formular ist bis Ende März 2007 dem GSA zurückzuschicken.

Mit Hilfe des Formulars nach Anhang 1 kann der Handlungsbedarf in Bezug auf die Schiessanlagen abgeleitet werden. Dabei ist besonders bei den weiterbetriebenen Anlagen zu beachten, dass für die Umrüstung auf ein künstliches Kugelfangsystem kurzfristig finanzielle Mittel bereitgestellt werden müssen. Im Weiteren muss mit der Planung von künstlichen Kugelfangsystemen rasch begonnen werden, damit diese am 1. November 2008 (oder spätestens zu Beginn der Schiesssaison 2009) betriebsbereit sind und folglich keine Abfälle (d.h. Geschosse) mehr auf diese Schiessanlagen gelangen.

Für Ihre Mitarbeit danken wir Ihnen zum Voraus bestens.

Mit freundlichen Grüssen

**Amt für Gewässerschutz  
und Abfallwirtschaft  
des Kantons Bern**

Der Amtsvorsteher:

Martin K. Meyer

**Beilagen** (alle Dokumente sind auch unter <http://www.bve.be.ch/site/gsa/> abgelegt):

Anhang 1 - Formular Schiessanlagen

Anhang 2 - Erläuterung zur Sanierung von belasteten Standorten bei Schiessanlagen

Anhang 3 - Hinweise zur Mitteilung des BAFU

### **Kopie an:**

- Regierungsstatthalterämter
- BSM
- GSA (SB, GDM, AW)
- LANAT, Bodenschutzfachstelle
- BVE
- BAFU
- Vereine des Berner Schiesssportverbandes
- Vereine des Berner Jägerverbandes
- Vereine des Schweizer Verbandes für das Dynamische Schiessen
- Verein Schweizer Metallsilhouetten Schützen
- Verband Schweizer Vorderladerschützen
- Eidgenössische Schiessoffiziere
- Kantonale Schiesskommissionen



Name, Bezeichnung	Koordinaten oder Altlast-Nr.	Schiessanlage- Typ	Aktuelle Situation		Kategorie	Situation am 1.11.2008			Begründung für SA der Kategorie 1
			ausser Betrieb	in Betrieb		ausser Betrieb	in Betrieb mit KKF	in Betrieb ohne KKF	

Muster-Beispiel1	6xx xx1 / 2yy yy1	300 m		X	2		X		
------------------	-------------------	-------	--	---	---	--	---	--	--

Erklärung: Die SA befindet sich am Standort mit den Koordinaten 6xx xx1 / 2yy yy1. Es handelt sich um eine in Betrieb stehende 300m-Schiessanlage. Die Gemeinde (und die Schützen) beurteilen die SA als Anlage mit "normalem" Handlungsbedarf, also eine Anlage der Kategorie 2. Am 1.11.2008 wird diese Anlage mit einem KKF ausgerüstet sein. Beitrag des Bundes wäre somit gesichert.

Muster-Beispiel2	2aa aaa2	300 m		X	1		X		Grundwasserschutzzone S2
------------------	----------	-------	--	---	---	--	---	--	--------------------------

Erklärung: Die SA befindet sich am Standort mit der Altlasten-Nr. 2aaa aaa2. Es handelt sich um eine in Betrieb stehende 300m-Schiessanlage. Die Gemeinde (und die Schützen) beurteilen die SA als Anlage mit "dringendem" Handlungsbedarf, also eine Anlage der Kategorie 1. Bei SA der Kategorie 1 bitte mit einem Stichwort begründen, weshalb. Am 1.11.2008 wird diese Anlage mit einem KKF ausgerüstet sein. SA der Kategorie 1 müssen früher oder später zwingend "hart" saniert werden. Bei diesen Anlagen sollte somit die Kategorie "in Betrieb ohne KKF" nicht angekreuzt werden, um den Beitrag des Bundes zu sichern.

Muster-Beispiel3	3aa aaa3	Pistolen		X	2			X	
------------------	----------	----------	--	---	---	--	--	---	--

Erklärung: Die SA befindet sich am Standort mit der Altlasten-Nr. 3aaa aaa3. Es handelt sich um eine in Betrieb stehende Pistolen-Schiessanlage. Die Gemeinde (und die Schützen) beurteilen die SA als Anlage mit "normalem" Handlungsbedarf, also eine Anlage der Kategorie 2. Am 1.11.2008 wird diese Anlage weiter in Betrieb und nicht mit einem KKF ausgerüstet sein. Beitrag des Bundes fällt weg

Muster-Beispiel4	6xx xx4 / 2yy yy4	50 m		X	2	X			
------------------	-------------------	------	--	---	---	---	--	--	--

Erklärung: Die SA befindet sich am Standort mit den Koordinaten 6xx xx4 / 2yy yy4. Es handelt sich um eine in Betrieb stehende 50m-Schiessanlage. Die Gemeinde (und die Schützen) beurteilen die SA als Anlage mit "normalem" Handlungsbedarf, also eine Anlage der Kategorie 2. Am 1.11.2008 wird diese Anlage nicht mehr in Betrieb sein. Beitrag des Bundes ist gesichert.

Muster-Beispiel5	5aa aaa5	Jagdschiessanlage		X	2			X	
------------------	----------	-------------------	--	---	---	--	--	---	--

Erklärung: Die Jagdschiessanlage befindet sich am Standort mit der Altlasten-Nr. aaaa aaa5. Es handelt sich um eine in Betrieb stehende Schiessanlage. Die Gemeinde (und die Schützen) beurteilen die SA als Anlage mit "normalem" Handlungsbedarf, also eine Anlage der Kategorie 2. Am 1.11.2008 wird diese Anlage in Betrieb sein und nicht mit einem KKF ausgerüstet sein. Beitrag des Bundes fällt weg

**Wichtig: Alle Schiessanlagen müssen entweder der Kategorie 1 oder 2 zugeteilt werden. Ziel des Kantons ist es sicherzustellen, dass mindestens die Beiträge des Bundes für die Schiessanlagen der Kategorie 1 sichergestellt werden können. Bei den weiterbetriebenen Anlagen der Kategorie 2 entscheiden in erster Linie die Gemeinden (wenn immer möglich in Zusammenarbeit mit den Schützen), ob sie Massnahmen treffen wollen, um den Beitrag des Bundes zu sichern.**

## Anhang 2 - Sanierungen von belasteten Standorten bei Schiessanlagen

### Einleitung

Die Bearbeitung von belasteten Standorten bei Schiessanlagen ist seit dem 1. November 2006 neu geregelt. Auf Grund von Artikel 32e Absatz 3 Buchstabe c und Absatz 4 des geänderten eidgenössischen Umweltschutzgesetzes gelten neu folgende Bestimmungen (Zitat):

<sup>3</sup> *Der Bund verwendet den Ertrag aus den Abgaben (die er bei der Ablagerung von Abfällen auf Deponien erhebt) ausschliesslich für die Abgeltung der Kosten für folgende Massnahmen:  
c. Untersuchungen, Überwachungen und Sanierung von belasteten Standorten bei Schiessanlagen, auf die nach zwei Jahren seit dem Inkrafttreten dieser Änderung keine Abfälle mehr gelangt sind; ausgenommen sind Schiessanlagen mit einem überwiegend gewerblichen Zweck.*

<sup>4</sup> *Die Abgeltungen werden nur geleistet, wenn die getroffenen Massnahmen umweltverträglich und wirtschaftlich sind und dem Stand der Technik entsprechen. Sie werden den Kantonen nach Massgabe des Aufwandes ausbezahlt und betragen 40 Prozent der anrechenbaren Kosten.*

Kommentar zum Gesetzestext und der neuen Regelung:

- Der Bund beteiligt sich an den Kosten für die Sanierung von Schiessanlagen. Sie beträgt 40 % der anrechenbaren Kosten. Als anrechenbar gelten die Kosten für die Untersuchung, Überwachung und Sanierung (Aushebung, Aufbereitung und korrekte Entsorgung des belasteten Materials). Die Umrüstung auf ein künstliches Kugelfangsystem und das Erstellen eines Zauns fallen nicht unter die anrechenbaren Kosten.
- Unter Abfällen werden Geschosse und Geschosssplitter verstanden, die nicht mehr auf einen natürlichen Kugelfang oder auf den Boden gelangen dürfen. Um dies zu verhindern, gibt es praktisch nur zwei Möglichkeiten: die Umrüstung einer Schiessanlage auf ein künstliches Kugelfangsystem oder das Stilllegen einer Schiessanlage.
- Die Abgeltung des Bundes ist mit der Bedingung verknüpft, dass zwei Jahre nach Inkrafttreten keine Abfälle mehr auf eine Schiessanlage gelangen. Deshalb muss bis 1. November 2008 bzw. bis spätestens zu Beginn der Schiesssaison 2009 eine heute noch betriebene Schiessanlage auf ein künstliches Kugelfangsystem umgestellt oder stillgelegt sein, um den Anspruch auf Beiträge des Bundes zu sichern.
- Im Weiteren ist die eidgenössische Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten (VASA) vom 5. April 2000 zu beachten: der Bund gewährt Abgeltungen nur, wenn die anrechenbaren Kosten 20'000 Franken übersteigen.

Im Kataster der belasteten Standorte sind nach Auswertung des GSA rund 600 Standorte mit Schiessanlagen erfasst. Bei 450 Standorten sind 300 m-Anlagen vorhanden, davon sind rund noch 350 Anlagen in Betrieb.

Bei den restlichen 150 Anlagen handelt es sich um Kleinkaliber-, Jagdschiess-, Pistolen-, Combatanlagen usw. Diese Anlagen sind noch nicht vollständig erfasst; die Anzahl der in den Kataster aufzunehmenden Anlagen dürfte deshalb noch zunehmen.

## Vollzug im Kanton Bern

Im Kanton Bern wird davon ausgegangen, dass bei jeder Schiessanlage ein Handlungsbedarf besteht. In der folgenden Tabelle ist zusammengestellt, was getan werden muss oder kann, um den Anspruch auf Bundesbeiträge zu sichern. Wichtigstes Ziel ist es, mindestens die Bundesbeiträge für alle Schiessanlagen mit hohem Handlungsbedarf zu sichern, da bei diesen Anlagen die Sanierungskosten in jedem Fall anfallen werden.

Schiessanlagen (SA)	SA der Kategorie 1 mit <b>hohem Handlungsbedarf</b>	SA der Kategorie 2 mit <b>normalem Handlungsbedarf</b>
<b>Standorte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- in Grundwasserschutzzonen,</li> <li>- im Uferbereich von Oberflächengewässern,</li> <li>- in oder in der Nähe von Siedlungsgebieten;</li> <li>- bei denen eine Strasse oder ein Weg unmittelbar vor dem Kugelfang oder zwischen Zeigergraben und Kugelfang verläuft.</li> </ul>	Übrige Standorte, von denen keine erhöhte Gefahr oder Beeinträchtigung für die Umwelt ausgeht.
<b>Massnahmen bei stillgelegten SA</b>	SA müssen in den nächsten 10 Jahren „hart“ saniert werden. Der Kugelfang sowie die angrenzende Fläche mit einer Belastung von mehr als 300 g Blei pro Tonne Boden müssen ausgehoben, aufbereitet und entsorgt werden.	SA muss mit einem Zaun, der den Bereich mit einer Belastung von mehr als 300 g Blei pro Tonne Boden umfasst, gesichert werden. Die „harte“ Sanierung bei SA mit normalem Handlungsbedarf hat zweite Priorität. (Hinweis: Nach Ansicht Bund müssten längerfristig alle stillgelegten SA „hart“ saniert werden.)
Sicherung der Bundesbeiträge	Es gelangen keine Abfälle mehr auf den Kugelfang, die Voraussetzung für Bundesbeiträge ist damit erfüllt.	Es gelangen keine Abfälle mehr auf den Kugelfang, die Voraussetzung für Bundesbeiträge ist damit erfüllt.
<b>Massnahmen bei weiterbetriebenen SA</b>	Massnahmen wie bei stillgelegten Anlagen („harte“ Sanierung innert 10 Jahren; Ausnahmen für weiterbetriebene SA in oder in der Nähe von Siedlungsgebieten). Weiterbetriebene SA müssen bis 1.11.2008 oder bis spätestens zu Beginn der Schiesssaison 2009 auf ein künstliches Kugelfangsystem umgerüstet sein.	Massnahmen wie bei stillgelegten Schiessanlagen (Sicherung mit einem Zaun). Die Einschussbereiche der Kugelfänge müssen in jedem Fall gut gewartet und eventuell erneuert werden. Die SA erfüllen alle Vorschriften für den korrekten Betrieb, auch wenn weiterhin Abfälle auf den Kugelfang gelangen.
Sicherung der Bundesbeiträge	Es gelangen keine Abfälle mehr auf den Kugelfang, die Voraussetzung für Bundesbeiträge ist damit erfüllt.	Es gelangen noch Abfälle auf den Kugelfang, die Voraussetzung für Bundesbeiträge ist <b>nicht</b> erfüllt.
Freiwillige Massnahmen bei weiterbetriebenen SA zur Sicherung der Bundesbeiträge		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Umrüstung auf ein künstliches Kugelfangsystem bis zu Beginn der Schiesssaison 2009;</li> <li>- Stilllegung der SA auf 1.11.2008.</li> </ul>

Weitere Information auf der Homepage GSA

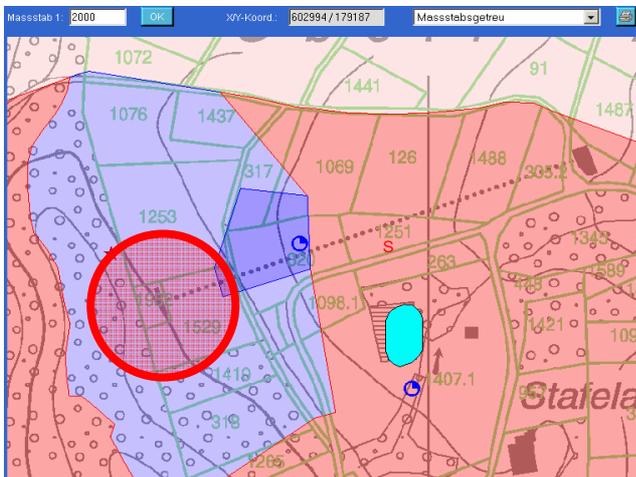
<http://www.bve.be.ch/site/gsa/>

### 1. Fallbeispiel: Stillgelegte Schiessanlage mit hohem Handlungsbedarf



Der Scheibenstand sowie das neben der Anlage abgelagerte Kugelfangmaterial der vor vielen Jahren stillgelegten Schiessanlage befinden sich in unmittelbarer Nähe eines Flusses. Bei Starkregen und bei Hochwasser wird belastetes Material ab- und weggeschwemmt und gelangt in das Gewässer. Die alte Anlage stellt eine Gefahr für das Gewässer dar und der Handlungsbedarf ist deshalb hoch. Der Kugelfang muss möglichst rasch „hart“ saniert (ausgehoben, aufbereitet und entsorgt) werden.

### 2. Fallbeispiel: Weiterbetriebene Schiessanlage mit hohem Handlungsbedarf



Der Kugelfang befindet sich in der Grundwasserschutzzone S3. Falls die Anlage weiterbetrieben wird, ist sie bis zu Beginn der Schiesssaison 2009 auf ein künstliches Kugelfangsystem umzurüsten. Es handelt sich um einen Kugelfang, der in den nächsten Jahren „hart“ saniert werden muss. Von daher muss der Bundesbeitrag unbedingt gesichert werden.

### 3. Fallbeispiel: Stillgelegte Schiessanlage mit normalem Handlungsbedarf



Der Kugelfang und die angrenzende belastete Fläche der stillgelegten Schiessanlage sind mit einem dauerhaften Zaun gesichert. Der Zeigergraben ist ebenfalls gesichert, so dass die Unfallgefahr und das Hineinfallen von Tieren verhindert werden. Der Zaun und der Standort sind periodisch zu prüfen und zu warten (Zaun instand stellen und Aufwuchs von Bäumen verhindern). Alle stillgelegten Anlagen erfüllen die Bedingungen für den Erhalt der Bundesbeiträge. Für korrekt eingezäunte, stillgelegte Anlagen mit normalem Handlungsbedarf besteht in der Regel keine Notwendigkeit, diese möglichst rasch „hart“ zu sanieren.

#### 4. Fallbeispiel: Schiessanlage mit hohem Handlungsbedarf



Der Kiesweg bei dieser Schiessanlage verläuft zwischen dem Scheibenstand und dem Kugelfang. Der Weg grenzt unmittelbar an den Kugelfang und kann nicht in einen Bereich ausserhalb der Belastung verlegt werden. Es besteht die Gefahr, dass belastetes Kugelfang- oder Erdmaterial auf den Weg gelangen, diesen belasten und die Belastung zudem verschleppt wird. Solche Kugelfänge müssen „hart“ saniert werden. Weiterbetriebene Schiessanlagen in einer solchen Situation müssen deshalb mit künstlichen Kugelfangsystemen ausgerüstet werden, um die Beitragsberechtigung sicherzustellen

#### 5. Fallbeispiel: Weiterbetriebene Schiessanlage mit normalem Handlungsbedarf



Es handelt sich um eine weiterbetriebene Anlage, welche intensiv benützt wird. Der Kugelfang befindet sich im Landwirtschaftsgebiet, ohne dass für die Umwelt eine besondere Gefahr oder Beeinträchtigung bestehen. Der Kugelfang und die angrenzende belastete Fläche sind korrekt eingezäunt und die Einschussbereiche sind sauber gewartet. Die Anlage entspricht den gesetzlichen Vorgaben, auch wenn weiterhin Abfälle in die Anlage gelangen. Im Falle einer „harten“ Sanierung zu einem späteren Zeitpunkt ist sie jedoch nicht beitragsberechtigt.

## 6. Fallbeispiel: Einrichten von künstlichen Kugelfangsystemen

Im Gegensatz zu den Massnahmen bei weiterbetriebenen Schiessanlagen mit hohem Handlungsbedarf ist das Umrüsten bei Anlagen mit normalem Handlungsbedarf eine Massnahme, über die die Gemeinden und/oder Schützen selber entscheiden. Sie überprüfen, ob aus wirtschaftlicher und betrieblicher Sicht die freiwillige Umrüstung sinnvoll ist oder nicht. Wenn bei einer Schiessanlage so oder so grössere Wartungsarbeiten anstehen, ist eine gleichzeitige Umrüstung auf ein künstliches Kugelfangsystem sehr zu empfehlen.

Die Umrüstung selber ist nicht beitragsberechtigt und muss von den Gemeinden und/oder den Schützen bezahlt werden. Wenn jedoch diese Umrüstung vor der Schiesssaison 2009 erfolgt, wird die Bedingung für den Erhalt von Bundesbeiträgen erfüllt, so dass bei einer späteren „harten“ Sanierung davon profitiert werden kann.



Bereits seit mehr als 5 Jahren mit Kugelfangkästen ausgerüstete, viel benützte Anlage. Sichtbar sind die Abdeckplatten und die umgebenden Rundhölzer. Der Preis für Kugelfangkästen beträgt aktuell inklusive Montage ca. Fr. 3'000 pro Scheibe bzw. Kasten.



Kleine Schiessanlage mit relativ geringer Schiessstätigkeit. Anstelle von Kugelfangkästen wurden mit Holzschnitzeln gefüllte Grosssäcke eingebaut. Die Säcke sind mit einer Gummihaut abgedeckt. Das System ist weniger dauerhaft als die Kästen, aber wesentlich günstiger (weniger als Fr. 1'000 pro Scheibe bzw. Sack). Es eignet sich deshalb für wenig benützte Anlagen und Anlagen, bei welchen die Zukunft noch unklar ist.



Kugelfangsäcke eignen sich zudem sehr gut für temporäre Anlagen. Sie kosten für eine Zeitdauer von einigen Wochen inklusive Entsorgung der Geschosse ca. Fr. 100 pro Sack. Hinter den Säcken ist allenfalls eine zusätzliche Schutzwand aufzubauen. Es bestehen verschiedene Systeme.

### Anhang 3 - Hinweise zur Mitteilung des BAFU (überarbeiteter Entwurf vom Oktober 2006)

Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) hat eine Mitteilung zum Thema „VASA-Abgeltungen bei Schiessanlagen“ ausgearbeitet. In dieser Mitteilung werden die Altlastenbearbeitung bei Schiessanlagen und besonders die Massnahmen, welche das BAFU grundsätzlich als abgeltungsberechtigt anerkennt, erläutert. Auf Grund des Entwurfs vom Oktober 2006 ist davon auszugehen, dass das Vorgehen des Kantons Bern bei der Sanierung von Schiessanlagen nicht in allen Punkten dieser Mitteilung entsprechen wird. Wir möchten hier kurz die wichtigsten Unterschiede darstellen:

- „Harte“ Sanierung: In der BAFU-Mitteilung, Entwurf vom Oktober 2006, wird unter „harter“ Sanierung die Altlastfläche (d.h. in der Regel der Kugelfang und die umgebende Fläche mit einer Belastung grösser als 1000 mg Blei pro kg Boden) verstanden. Im Kanton Bern hingegen wird darunter die Altlastfläche und die angrenzende Fläche bis zu einer Belastung von 300 mg Blei pro kg Boden verstanden. Aus Sicht des GSA ist es nicht sinnvoll, nur die Altlastfläche „hart“ zu sanieren und die angrenzende belastete Fläche an Ort zu belassen, weil die für die angrenzende Fläche geltenden Nutzungsbeschränkungen oder -verbote nicht aufgehoben werden können. Leider stehen für die Sanierung dieser Flächen keine Abgeltungen des Bundes zur Verfügung. Auf der anderen Seite ist darauf hinzuweisen, dass sich die Sanierungskosten durchschnittlich lediglich um 5 - 10 % erhöhen, wenn auch die angrenzende Fläche in die Sanierung miteinbezogen wird.
- Kostentragung, insbesondere der Ausfallkosten: Gemäss BAFU-Mitteilung trägt der Kanton in der Regel die Ausfallkosten (= anfallende Kosten, wenn der Verursacher zahlungsunfähig ist oder nicht mehr belangt werden kann), weil er gemäss Bundesgesetzgebung für den Vollzug der Umweltvorschriften zuständig ist. Das GSA teilt diese Auffassung nur bedingt.

Im Kanton Bern sind Beiträge für die Sanierung von Schiessanlagen weder vorgesehen noch vorhanden. Dies gilt auch für Schiessanlagen der Kategorie 1, bei denen der Kanton eine „harte“ Sanierung verlangt. Im Übrigen räumt auch die BAFU-Mitteilung ein, dass die Kantone die Gemeinden an der Kostentragung beteiligen können.

- Begriff „Sanierung“: Unter den Begriff „saniert“ fallen im Kanton Bern nach Auffassung des GSA auch die weiterbetriebebenen und stillgelegten Anlagen der Kategorie 2, die mit einem Zaun korrekt gesichert worden sind oder noch werden. Nach BAFU-Mitteilung gilt die Einzäunung nur als temporäre Massnahme, solange eine Schiessanlage noch in Betrieb ist. Nach der Stilllegung müsste jeder Kugelfang „hart“ saniert werden.

Diese Unterschiede können nicht wegdiskutiert werden. Sie betreffen jedoch im Wesentlichen Fragen, die sich erst im Zusammenhang mit der Sanierung selbst stellen und deshalb keinen Einfluss auf das mit diesem Schreiben verfolgte Ziel (Sicherung des Anspruchs auf Bundesbeiträge) haben.